



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 44.

Neu-Stettin, den 30. October 1868.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Königliche Regierung zu Coblen hat auf Grund des § 15 der Geschäftsanweisung für die Fortschreibungsbeamten vom 17. Januar 1865 genehmigt, daß der Kataster-Controleur Carl zu Dramburg vom 1. Januar 1869 ab nur am Sonnabend jeder Woche in seinem Geschäftslocale persönlich anwesend ist um die mündlichen Anmeldungen der Grund- und Gebäude-Eigenthümer wegen der in den Grund- und Gebäudesteuer-Büchern nachzutragenden Veränderungen entgegen zu nehmen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neu-Stettin, den 28. October 1868.

Der Landrath v. Busse.

Es fehlen noch die Nachweisungen der Handwerker von: Althütten, Altmühl, Bärwalde B. u. D., Barkenbrügge, Bügen, Burzen, Dieck, Dolgen, Eulenburg, Giffolt, Gönne Feldgut, Grabunz, Grünhof, Hasenfier, Groß- und Klein-Herzberg, Kuffow, Lunde Feldgut, Linz, Memmin, Pommerhof, Schwurk, Sohrehof, Adelig Zamborst, Bahrenberg, Brandschäferei, Eichen, Flederbörn, Galow, Gellin, Labenz, Marienthron, Rossin, Persanzig, Schützenhof, Soltnischäferei, Streißig, Calenberg, Flacksee, Hammer, Heinrichshöhe, Hütten A. D. Scharpenort, Schneidemühl A. D. u. Zülkenhagen.

Die Ortsvorstände der genannten Ortschaften fordere ich auf, die gedachten Nachweisungen mir sofort nach Empfang dieses Kreisblatts bei Vermeidung der Festsetzung der in meiner Kreisblatts-Verfügung vom 8. d. Mts. — Kreisblatt No. 41 — angedrohten Strafe einzureichen.

Neu-Stettin, den 27. October 1868.

Der Landrath v. Busse.

Diejenigen Gemeinden des Kreises, welche für das den durchmarschirten Truppen in diesem Jahre gewährte Naturalquartier, Personal- und Stall-Servis beanspruchen, haben mir, behufs der Liquidation des Servises die Quartierbescheinigungen der betreffenden Commandoführer baldigst einzureichen.

Neu-Stettin, den 27. October 1868.

Der Landrath v. Busse.

Da die Räudekrankheit unter den Schafen zu Sparsee noch nicht erloschen ist, so mache ich darauf aufmerksam, daß die genannte Ortschaft für die Dauer der Krankheit dem Durchtreiben gesunder Schafe, dem Verkehr mit Schafvieh, Fellen, Wolle und Raufutter polizeilich gesperrt ist.

Neu-Stettin, den 27. October 1868.

Der Landrath v. Busse.